

BMJ - DSR (Geschäftsstelle des Datenschutzrates)

An das  
Bundesministerium für Bildung  
Minoritenplatz 5  
1010 Wien

**Mag. Dr. Ronald BRESICH, LL.M.**  
Sachbearbeiter

[Ronald.BRESICH@bmj.gv.at](mailto:Ronald.BRESICH@bmj.gv.at)  
+43 1 521 52-302903  
Museumstraße 7, 1070 Wien

Mit E-Mail:  
[begutachtung@bmb.gv.at](mailto:begutachtung@bmb.gv.at)

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an [team.pr@bmj.gv.at](mailto:team.pr@bmj.gv.at) zu richten.

Geschäftszahl: 2025-0.800.845

Ihr Zeichen: 2025-0.535.977

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulunterrichtsgesetz, das  
Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz und das Schulpflichtgesetz 1985  
geändert werden;  
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundesministerium für Justiz wie folgt  
Stellung:

## **I. Allgemeines**

Die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht  
der Europäischen Union ist vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen.

## **II. Inhaltliche Bemerkungen**

### **Artikel 1 – Änderung des Schulunterrichtsgesetzes**

#### Zu Z 1 (§ 44 Abs. 5 bis 9):

§ 44 Abs. 7 nimmt auf ein Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfes gemäß § 8 Abs. 1 des Schulpflichtgesetzes 1985, BGBl. Nr. 76/1985, Bezug. § 44 Abs. 8 regelt einen Gesprächstermin ua. mit einer Person aus dem Bereich der psycho-sozialen Unterstützung und § 44 Abs. 9 sieht eine Dokumentierung des Ergebnisses des Perspektivengesprächs vor, dessen Gegenstand eine Analyse über die Gründe der Beendigung des Schulbesuchs ist. Zudem führen die Erläuterungen (zu § 44 Abs. 7) aus, dass ein

(nicht näher dargelegtes) „SPF-Verfahren“ beispielsweise dann in Betracht käme, wenn eine Erkrankung der Schülerin bzw. des Schülers mögliche Ursache für ihre bzw. seine Gefährdungshandlung gewesen sein kann. Weiters führen die Erläuterungen aus, dass bei der Betrachtung des Einzelfalls, auch wenn das Gesetz keine eigene Anordnung mehr enthält, die Abklärung eines möglichen sonderpädagogischen Förderbedarfs erforderlich sein könne, wenn die Möglichkeit besteht, dass das Verhalten des Kindes seine Ursache in einem Krankheitsbild hat.

Aufgrund dieser Regelungen (sowie der Ausführungen in den Erläuterungen) werden offenbar Gesundheitsdaten der Schülerin bzw. des Schülers erhoben und verarbeitet. Derartige Gesundheitsdaten zählen zu den besonderen Kategorien personenbezogener Daten gemäß Art. 9 Abs. 1 DSGVO. Diese Daten dürfen nur in den in Art. 9 Abs. 2 DSGVO abschließend festgelegten Fällen verarbeitet werden. Vorschriften über die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten haben die Vorgaben des jeweiligen Ausnahmetatbestands des Art. 9 Abs. 2 DSGVO zu berücksichtigen. In den Erläuterungen sollte angeführt werden, auf welchen Tatbestand des Art. 9 Abs. 2 DSGVO die Verarbeitung der jeweiligen besonderen Kategorien personenbezogener Daten gestützt wird.

Im Bereich der (schlichten) Hoheitsverwaltung darf die Verarbeitung der genannten Daten nur zur Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen vorgesehen und müssen gleichzeitig angemessene Garantien für den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der betroffenen Person festgelegt werden (§ 1 Abs. 2 zweiter Satz DSG). Im Gesetz sollten insbesondere grundlegende Datensicherheitsmaßnahmen iSd Art. 32 DSGVO (zB Protokollierungspflicht, Zugangs- und Zugriffsbeschränkungen) vorgegeben werden.

Allgemein wird idZ auch darauf hingewiesen, dass nach der Rechtsprechung des Verfassungsgesichtshofes eine Ermächtigungsnorm zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß § 1 Abs. 2 DSG ausreichend präzise, also für jedermann vorhersehbar, regeln muss, unter welchen Voraussetzungen die Ermittlung bzw. die Verwendung personenbezogener Daten für die Wahrnehmung konkreter Verwaltungsaufgaben erlaubt ist. Der Gesetzgeber muss nach den Vorgaben des § 1 Abs. 2 DSG somit eine materienspezifische Regelung in dem Sinn vorsehen, dass die Fälle zulässiger Eingriffe in das Grundrecht auf Datenschutz konkretisiert und begrenzt werden (siehe VfGH 14.12.2023, G 352/2021 mwN).

Zu verarbeitende besondere Kategorien personenbezogener Daten sind im Gesetz ausdrücklich und abschließend anzuführen. Dabei sollte geregelt werden, welche konkrete

Datenart (zB Daten zu psychischen Erkrankungen) verarbeitet werden muss, um den angestrebten Zweck zu erreichen.

Zudem wäre in § 47 generell auch zu regeln, welche personenbezogenen Daten im Rahmen des Gesprächs von wem (welchem Verantwortlichen gemäß Art. 4 Z 7 DSGVO) erhoben und verarbeitet (und in weiterer Folge allenfalls auch übermittelt) werden.

Zu Z 3 (§ 48):

§ 48 regelt diverse Verständigungspflichten, wobei jedoch jeweils fraglich ist, welche personenbezogenen Daten im Rahmen der Information über die erfolgte Suspendierung (bzw. den erfolgten Ausschluss) übermittelt werden (zB nur der Umstand der Suspendierung eines bestimmten Schülers bzw. einer bestimmten Schülerin oder auch die Gründe für die Suspendierung bzw. allenfalls auch der betreffende Bescheid). Fraglich ist auch der Zeitpunkt der Übermittlung (zB erst nach der Rechtskraft des Bescheides). Dies sollte klargestellt werden.

§ 48 Abs. 4 regelt weiters die Übermittlung der Information über den erfolgten Ausschluss von der Schule an die in den Z 1 bis 4 genannten Einrichtungen bzw. Behörden. Es stellt sich die Frage, zu welchem Zweck die Übermittlungen erfolgen. Dies wäre in den Erläuterungen noch ausführlicher darzulegen (bzw. sollte dies etwa auch hinsichtlich des Finanzamtes und der Familienbeihilfe verständlicher ausformuliert werden).

Zudem ist zT auch fraglich, ob diese Übermittlungen tatsächlich in allen Fällen verhältnismäßig sind (zB die Übermittlung jedes Ausschlusses eines schulpflichtigen Kindes an den Kinder- und Jugendhilfeträger sowie an den Sicherheitsbeauftragten der örtlich zuständigen Polizeidienststelle, wenn kein solcher bestellt ist, die Landespolizeidirektion). Die Verhältnismäßigkeit dieser Übermittlungen sollte in den Erläuterungen ebenfalls näher dargelegt werden.

Fraglich ist zudem, ob über die in § 48 genannten auch weitere Verständigungen über den erfolgten Ausschluss vorzunehmen sind (etwa an andere Schulen gemäß § 49 Abs. 4).

Zu Z 12 (§ 82i):

§ 82i regelt ua. die (allfällige) Hinzuziehung einer weiteren, von der Schule ausgewählten Person, die nicht dem Personalstand der Schule angehören muss. Es ist (auch aus den Erläuterungen) nicht erkennbar, um welche Person es sich diesbezüglich handeln kann. Dies sollte im Gesetz präzisiert werden.

### III. Zu den Materialien

#### **Zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung:**

Im Vorblatt zur WFA wird zur Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 DSGVO nichts Inhaltliches ausgeführt.

Es wäre im Rahmen der (vereinfachten) wirkungsorientierten Folgenabschätzung zumindest darzulegen, ob für die im Entwurf geregelten Datenverarbeitungen eine Datenschutz-Folgenschätzung gemäß Art. 35 DSGVO erforderlich ist oder nicht. Sofern die Durchführung einer solchen unterbleiben kann, sollte jedenfalls eine (kurze) Begründung im Vorblatt aufgenommen werden.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

24. Oktober 2025

Für die Bundesministerin:

Mag. Dr. Eckhard RIEDL

Elektronisch gefertigt